IT development GmbH

Informationssicherheit in PodCasts

Feststellung

Der Autor dieses Dokuments ist kein Jurist. Sämtliche Informationen entstammen aus der Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes der IT-Security-ExpertsGroup WK-Österreich und als Informationssicherheits-Berater.

Präambel

Als Spross von Web 2.0 sind PodCasts noch relativ junge Vertreter der neuen digitalen Medien. Hieraus resultiert die Tatsache, dass es noch kaum entsprechende Judikation zum Thema der PodCasts gibt.

Nichts desto trotz berühren PodCasts sehr wesentliche Bereiche der Informationssicherheit.

Leider werden immer wieder Themen der deutschen Rechtssprechung in der österreichischen PodCast-Szene angewandt. In Deutschland ist die Judikative im Bezug auf PodCasts schon wesentlich fortgeschrittener als in Österreich. Siehe hiezu auch http://wiki.podcast.de/Rechtliches. Weiters hat sich in Deutschland bereits ein Verband für Podcaster gebildet. Dieser bietet auch ein gutes Nachschlagewerk der aktuellen Entwicklungen: http://podcastverband.de/

Der folgende Artikel bezieht sich rein auf den Problembereich österreichischer PodCasts.

Problembereich AKM-Beiträge (Literatur, Musik, Kunst)

Hiezu gibt es vom AKM [1]bereits eine Richtlinie. Diese wurde für sämtliche betreffenden Stücke entworfen, die „online“ zur Anwendung kommen.
AKM-Verband ist das österreichische Gegenstück zur deutschen GEMA[2].

Diese Richtlinie kommt zur Anwendung wenn nicht eigene Werke der Musik, Literatur oder Kunst in einen PodCast eingebunden werden. Strittig ist insbesondere das „Vorlesen“ aus Büchern.

Diese Richtlinie sei hier zitiert:

[1] Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

[2] Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

ONLINE
Geschützte Musik wird zunehmend in Netzen (z.B. Internet, Mobilfunknetz, etc.) genutzt, sei es z.B. durch Anbieten von
Klingeltönen für Mobiltelefone, Anbieten von Audio-On-Demand oder Video-On-Demand, sei es durch Web-Radio oder Web-
TV, oder auch durch Hintergrundmusik auf einer Website, uvam.
Diese Nutzungen berühren verschiedene Nutzungsrechte, darunter das von der AKM für die musikalischen Urheber und
Verleger wahrgenommene Recht der ***Zurverfügungstellung (interaktive Dienste)*** *bzw.* ***Sendung (nicht-interaktive Dienste)***

Für das Anbieten geschützter Musik Online ist daher eine Nutzungsbewilligung von der AKM zu erwerben. Diese wird
grundsätzlich dem Unternehmen erteilt, das den Online-Dienst dem Letztverbraucher anbietet ("Diensteanbieter").
Bitte wenden Sie sich zum Abschluss eines Lizenzvertrags an den Geschäftsbereich Lizenzen, Herrn Franz Fröhlich,
franz.froehlich@akm.co.at.
Welche Rechte zusätzlich zu erwerben sind
Zusätzlich zum Recht der Zurverfügungstellung bzw. Sendung (AKM) ist das ***Vervielfältigungsrecht*** *zu erwerben. Das*
(mechanische) Vervielfältigungsrecht der Urheber und Verleger an ihren musikalischen Werken wird von der
Verwertungsgesellschaft ***austro mechana*** *wahrgenommen (Kontakt: Mag. Andreas Kolm, andreas.kolm@aume.at, Tel. +43*
(1) 71787-636).
Im Sinne der Diensteanbieter gehen die AKM und die austro mechana Hand in Hand vor, sodass diese - in den meisten Fällen
- die Nutzungsbewilligungen für beide Gesellschaften sowohl von der AKM als auch von der austro mechana erwerben
können.
Leistungsschutzrechte *(Tonträgerproduzenten, Interpreten) sind zu erwerben, wenn bei der Online-Nutzung eine bereits*
vorhandene Tonträgeraufnahme (CD ua) eines Musikwerkes verwendet werden soll. Diese sind im Allgemeinen direkt vom
jeweiligen Tonträgerproduzenten zu erwerben. Für Informationen zum Erwerb der Leistungsschutzrechte wenden Sie sich bitte
an die Verwertungsgesellschaft LSG, Tel: +43 (1) 535 60 35.
Achtung: *Für manche Online-Nutzungen ist aufgrund des Urheberpersönlichkeitsrechtes eine zusätzliche Zustimmung vom*

Urheber selbst bzw. bei verlegten Werken in der Regel vom jeweiligen Verlag notwendig. So z.B. wenn ein Musikwerk zu
Werbezwecken genutzt werden soll, wenn ein Musikwerk in Verbindung mit Werken anderer Gattungen (z.B. Film,
Bilder) genutzt werden soll oder wenn ein Musikwerk nicht originalgetreu (musikalisch und/oder textlich verändert, gekürzt)
wiedergegeben wird.

Quelle: http://www.akm.co.at/musiknutzer/online/index.php
Datum: 27.11.2006

Die deutsche GEMA ist in diesem Bereich schon wesentlich besser auf PodCasts vorbereitet. Diese Richtlinien können unter http://www.gema.de/musiknutzer/senden/podcast.shtml nachgelesen werden.

Aus diesem Grund gibt es bereits eigene Netzwerke mit so genannter „PodSafe-Music“. Diese Netzwerke bieten Musikstücke von Gruppen an, die nicht Mitglied der GEMA oder des AKM sind. Bei diesen Plattformen gilt es immer zu beachten, für welche Bereiche die Nutzungsrechte zur Verfügung gestellt werden.
Als Beispiel sei hier angeführt: http://music.podshow.com/

Zusätzlich zu den AKM-Beiträgen sind noch die Gebühren der jeweiligen Platten-Labels zu entrichten, insoweit entsprechende Nutzungs- bzw. Urheberrechte käuflich erworben werden müssen. Dies ist für jedes Musikstück mit dem entsprechenden Platten-Label oder Verlag abzuklären.

Zusammenfassung

Werden in einem PodCast Musik-Stücke verwendet bzw. Künstler und Autoren zitiert, so müssen auf jeden Fall die entsprechenden Gebühren entrichtet werden. Diese sind die AKM-Gebühren sowie in Einzelfällen noch gesonderte Nutzungs- und Urheberrechtsgebühren.

Aus diesem Grund sollte man auf gebührenfreie Netzwerke zurückgreifen. Hier bieten Künstler Ihre Musikstücke direkt an.

Besonders bei der Erstellung der Jingles wurden schon einige PodCasterInnen abgestraft.

Mediengesetz

Mit 1. Juli 2005 trat das neue Mediengesetz in Kraft.
Dies betrifft sämtliche Internet-Auftritte und insbesondere PodCasts.
Hierbei werden insbesondere von österreichischen PodCast Betreibern und BetreiberInnen immer wieder deutsche Informationsrichtlinien angegeben, die so in Österreich nicht gelten.

Insbesondere ist hier auf den § 25 MedGes zu verweisen.
Aber auch der § 5 ECG (E-Commerce-Gesetz) darf für Unternehmen nicht außer Acht gelassen werden. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass der Link zu den Informationen „einfach auffindbar“ zu sein hat. Das bedeutet also auf jeder Seite des Webauftrittes verfügbar und direkt aufrufbar. Die Einbindung dieser Informationen z.B. unter „Kontakt“ ist daher nicht gesetzeskonform.

Es ist anzuraten, sich hier an die Richtlinien der Wirtschaftskammer für Ihre Mitglieder zu halten. Nach § 25 MedGes wird zwischen einer „kleinen“ und einer „großen“ Website unterschieden. Hier wird es nun aber für PodCasts interessant.
Die Bezeichnungen „kleine“ und „große“ für Websites beziehen sich nicht auf den Umfang der angebotenen Inhalte. Vielmehr geht es darum, ob die Website dazu qualifiziert ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen und somit einen Informationsgehalt aufweisen, der über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs, oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgeht. (Quelle: Informationsblatt der Wirtschafskammer Österreich)
Wichtigstes Kriterium ist hierbei, ob zur Bildung einer öffentlichen Meinung beigetragen wird oder nicht. Es empfiehlt sich daher bei PodCasts der vollen Informationspflicht Folge zu leisten.

Das neue Mediengesetz im Überblick (Quelle: WKO)

Am 1. Juli 2005 tritt eine Novelle des Mediengesetzes in Kraft. Diese Novelle hat unter anderem gravierende Auswirkungen auf die Gestaltung von Websites und Newsletter. Die Novelle erweitert die Gruppe der periodischen Medien um periodische elektronischeMedien. Ein periodisches elektronisches Medium wird entweder elektronisch ausgestrahlt(Rundfunkprogramm), ist elektronisch abrufbar (Website) oder wird wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitet (wiederkehrendes elektronisches Medium – z.B. Newsletter).
Durch diese Definition fallen nun Newsletter und Websites unabhängig von ihrem Inhalt, egal ob kommerziell oder privat, ausdrücklich unter das Mediengesetz.
Impressumspflicht für Newsletter:
In jedem Newsletter sind folgende Angaben zu machen:
• Name/Firma des Medieninhabers (das ist derjenige, der die inhaltliche Gestaltung besorgt oder veranlasst, mit anderen Worten idR derjenige, der für Inhalt bzw Erscheinen verantwortlich ist)
• Anschrift (Postadresse) des Medieninhabers
• Name/Firma des Herausgebers (wenn nicht ohnehin mit dem Medieninhaber ident; Herausgeber ist derjenige, der die grundlegende Richtung bestimmt)
• Anschrift (Postadresse) des Herausgebers

Die Impressumspflicht trifft den Medieninhaber. Sowohl Medieninhaber als auch Herausgeber können natürliche oder juristische Personen sein. Unterliegt die Website auch dem E-Commerce-Gesetzes (ECG), was bei Websites von Unternehmen so gut wie immer der Fall ist, können die Angaben gemeinsam mit jenen nach ECG auf der Website zur Verfügung gestellt und im Newsletter verlinkt werden.

Offenlegungspflicht für Newsletter und große Websites:
Für große Websites und Newsletter ist entsprechend der für herkömmliche periodische Medien (z.B. Zeitungen) bereits bestehenden Offenlegungspflicht anzugeben:
- *eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“)*
- *Name/Firma des Medieninhabers (idR der Inhaber/Betreiber der Website)*
- *Unternehmensgegenstand des Medieninhabers*
- *Wohnort oder Sitz bzw Niederlassung des Medieninhabers*
- *bei juristischen Personen: vertretungsbefugte Organe (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) sowie Mitglieder des Aufsichtsrates*

- *bei jur. Personen: Gesellschafter mit unmittelbaren oder mittelbaren (Schachtel-) Beteiligungen über 25% sowie mittelbaren Gesamtbeteiligungen über 50%*
- *Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der*

anzu

der Website ident sein wird.

Kennzeichnungspflicht entgeltlicher Einschaltungen
In allen periodischen elektronischen Medien müssen Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, als „Anzeige“, entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ gekennzeichnet sein, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

Gegendarstellungspflicht
Den Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums trifft die Gegendarstellungspflicht. Kleine Websites sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Üble Nachrede
Wird in einen Medium (also auch im Internet) eine Person verleumdet oder beschimpft, so kann der Medieninhaber zu einer Entschädigungszahlung bis zu EUR 50.000 verurteilt werden, wenn er nicht beweisen kann, dass er die gebotene Sorgfalt eingehalten hat (also z.B. einen externen Beitrag in einem Gästebuch umgehend entfernt hat).

Stand: Juni 2005

*Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt**.*
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederör *n*

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Dokumentes lag noch keine entsprechende Entscheidung des OGH vor.

Urheberrecht

Wem gehören die Rechte an einem PodCast?
Grundsätzlich basiert die PodCast-Gemeinde auf dem System des OpenSource. Jeder kann Inhalte eines anderen PodCasts verwenden.
Einige PodCaster verweisen darauf, dass Ihr PodCast unter der GNU/GPL vertrieben wird.
Eine Deutsche Übersetzung der General Public Licence ist hier zu finden http://www.gnu.de/gpl-ger.html.
Ob diese aber wirklich auch auf PodCasts anzuwenden sind ist fraglich. Jedenfalls sollte man sich entsprechend der Netiquette an die GNU GPL halten, so ein PodCaster diese anführt.

Die Urheberrechtliche Problematik von fremden Werken der Musik, der Literatur und der Kunst wurde schon in Kapitel 0 angeführt.
In diesem Kapitel geht es um den PodCast und seinen Inhalt an sich.

Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen.
Einerseits beziehen sich einige PodCaster auf die GNU GPL.
Andere wiederum auf das Urheberrecht. Grundsätzlich ist es in der PodCast-Szene üblich, nicht auf Urheberrechte zu pochen, sondern nach der GNU GPL zu verfahren.

In Deutschland hat sich aber nun folgendes Problem erhärtet.
Das Werk eines PodCasters ist gemäß Gewohnheitsrecht frei verwendbar. Wird dieser PodCast nun aber von einem Radio-, oder TV-Sender aufgegriffen und weiter verbreitet, dann erhält der Sender auf seine Sendung und damit auch auf den PodCast das Urheberrecht. Dies ergibt sich aus dem deutschen Rundfunkgesetz. Soweit dem Autor bekannt gibt es hierzu noch keine andere Rechtsauffassung.

In Österreich ist die Gesetzgebung ähnlich. Eine Radiosendung ist Eigentum des Senders und darf nur zu privaten Zwecken aufgenommen und abgespielt werden, nicht aber vor größerem Publikum.

Da einige PodCaster, wie z.B. die bekannte Reihe von „Das Abenteuer Leben“, oder der PodCast von Harald Schmidt, die PodCasts gegen ein kleines Entgelt anbieten ist dieser Punkt in der Planungsphase eines PodCasts nicht unwesentlich.
Sobald Entgelt für den PodCast verlangt wird unterliegt er nicht mehr der GNU GPL. Weiters müssen die entsprechenden Richtlinien des ECG [3]berücksichtigt werden.

[3] ECG – E-Commerce Gesetz

Insbesondere muss dann neben dem § 25 MedGes noch zwingender der Informationspflicht gemäß § 5 ECG Folge geleistet werden.

Wird kein Entgelt verlangt u